

einem passenden Namen zu bezeichnen sind. Wenn daher selbst aus vorliegendem Berichte die Frage hervorgehen könnte, ob überhaupt einzelne Gemeinden der Deutschkatholiken, die sich nicht mehr an ihr verkündigtes Glaubensbekenntniß halten, später fortbestehen, die Wohlthat, Corporationsrechte und die Anerkennung als Kirchengemeinschaft ferner beanspruchen zu können, oder nicht vielmehr aufzulösen seien, mag zur Zeit dahingestellt sein. Die Deputation hat sich darüber nicht bestimmt verbreitet, auch muß man erst sehen und abwarten, ob die Mißbilligung der Beyer'schen Grundsätze von einzelnen Kirchengemeinden erfolgt. Erfolgt sie aber nicht, nun so muß man an ein Einverständnis glauben und dann ist es der Prüfung zu unterwerfen, ob dergleichen Angriffe auf die Grundpfeiler der Religion fernerhin ungeahndet gelassen werden können. Es hat, wie die Deputation auch hervorgehoben hat, der Landeskirchenvorstand aus Dresden, also eine Gemeinde, die nicht unmittelbar an den Vorgängen in Leipzig theilhaftig gewesen ist, fast noch mehr Rechte verlangt, als andere Religionsgemeinden. Nun das kann ihnen wohl nicht gewährt werden, dazu sind namentlich diese bedauerlichen Vorgänge nicht geeignet. Sie stellten sich als bedrückt dar und in der That sind sie bevorzugt. Wir haben eine Kirchengemeinde, die allerdings ihrem Erlöschen immermehr entgegengeht, die Selenauer, die nicht aus Grundsatz ihrer Ueberzeugung zu der deutschkatholischen Kirchengemeinschaft übergangen, sondern, wie bekannt, aus Mißbelieben gegen den in ihrer Gemeinde angestellten neuen Pastor. Ich muß daher nur es für wünschenswerth halten und gewiß theilt nach alledem die ganze Kammer diesen Wunsch, daß die Staatsregierung fernerhin über die Religionslehrer, welche in den deutschkatholischen Gemeinden angestellt werden, sorgfältige Aufsicht führe. Es ist eine Pflicht der Regierung, das Volk kann das sogar von der Regierung fordern, ohne die Toleranz zu verletzen, der auch ich zugehörig bin.

Abg. Biesler: Meine Herren, nur um mit wenigen Worten den Standpunkt anzudeuten, den ich den im vorliegenden Deputationsberichte erörterten Fragen gegenüber einnehme und somit meine nachherigen Abstimmungen über die einzelnen in diesem Berichte niedergelegten Vorschläge und Anträge wenigstens im Allgemeinen zu motiviren, habe ich mir das Wort erbeten. Nach meiner innigsten Ueberzeugung, die ich mit voller Aufrichtigkeit vor Ihnen auszusprechen mich verpflichtet halte, werden die Verwickelungen des Staates mit den in seinem Bereiche befindlichen Kirchen so lange unauflösliche, die Streite zwischen Beiden so lange unpersonliche bleiben, als die Staatsgewalt den einzelnen Kirchengemeinden das volle Recht freier Selbstbestimmung nicht zugesteht, so lange sie fortfährt, ihnen dieses Recht vorzuenthalten und streitig zu machen, so lange als sich die Staatsgewalt nicht ent-

schließen kann, die einzelnen Gemeinden als die selbständigen Träger ihres kirchlichen Rechts, ihrer kirchlichen Ordnung anzuerkennen, so lange als sie meint, daß das in den politischen, wie bürgerlichen Beziehungen der Staatsangehörigen bestehende straffe Subjectionverhältniß auch auf die Stellung der Kirchenmitglieder in und zu der Kirche übertragen und zur Anwendung gebracht werden könne, so lange, als sie wähnt, auch der Seele, wenn auch nur formelle Gesetze geben zu dürfen, und so lange, als sie nicht bloß duldet, daß die hierarchisch geordnete Geistlichkeit dasjenige, was die einzelnen Gemeinden als freie, gewissermaßen noch außerhalb des Staates stehende Genossenschaften in früheren Zeiten und bei ihrem Entstehen sich als ihre freie innere Gewissensordnung gebildet hatten, was also in ihrer Mitte nur als freies Gewissensrecht galt und gelten sollte, als ihr eigenes, oben drein unbedingtes (geistliches) Recht für sich in Anspruch nimmt, und dem Einzelnen wie dem ganzen Staate gegenüber geltend macht, so lange, als sie dies nicht nur duldet, sondern sogar ihren starken weltlichen Arm dazu hergiebt, um zur Behauptung derartiger hierarchischer Ansprüche behülflich zu sein. Meiner innigsten Ueberzeugung nach werden die Conflictte zwischen Staat und Kirche aufhören, sobald die Staatsgewalt sich eben so sorgfältig hütet, den Geistlichen zum Executor ihrer politischen Bestrebungen zu machen, wie ihren weltlichen Arm zum Diener der Geistlichkeit werden zu lassen, sobald sie sich darauf beschränkt, die im Staate befindlichen Kirchen zu schützen und zu schirmen, aber darauf verzichtet, sie wie staatliche Einrichtungen zu regieren, zu governiren und zu discipliniren. Soll dem Volke statt scheinheiliger Frömmelerei wahre Religiosität erhalten werden, soll die Kirchlichkeit des Volkes eine lebensvolle, eine schöpferische, eine fruchtbringende sein, so muß der kirchlichen Gemeinde die ihr von Gottes- und Rechtswegen zustehende vollste Selbständigkeit in Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten zurückgegeben werden. Außerdem wird das Kirchenthum immer mehr entweder zum starren Dogmatismus oder zum leeren Formalismus verdorren. Kirchen, wenn sie wahrhaft religiöse Institute sein sollen, vertragen nur göttliches, nur geistiges Regiment, nicht weltliches, weder hierarchisches, noch bürokratisches, sind nur durch Belehrung und Erbauung, nimmermehr durch groben, äußern Zwang zu beleben und festhaltend an diesen meinen innersten Ueberzeugungen, werde ich gegen alle die Vorschläge und Anträge unserer geehrten Deputation stimmen müssen, welche darauf hinauskommen, daß eine Einmischung der Staats-, respective der Gesetzgebungsgewalt in innere kirchliche Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft entweder herbeigeführt oder gebilligt werden soll. Noch möchte ich übrigens dem von mir hochgeehrten Herrn Abg. Reiche-Eisenstuck auf die soeben aus seinem Munde vernommene Rede zurufen: